

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 8 (1918)  
**Heft:** 8

**Rubrik:** [Impressum]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)  
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:  
Die vier Sp. Petzzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,  
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I  
Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Tel. „Selau“ 5280  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:  
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
Edmond Bohy, Lausanne (französ.  
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Dr. Ernst Utzinger.

## Verbands-Nachrichten.

1. Bundesratsbeschluß vom 10. November 1917 betref.  
die Betriebseinschränkungen im Lichtspielgewerbe. Die Antwort des Volkswirtschaftsdepartementes auf die in Nr. 6 des Kinema veröffentlichte Eingabe unseres Verbandes hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 12. Februar 1918.

An den schweizerischen Lichtbildtheater-Verband

Bern.  
Neuengasse 32.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. dies, teilen wir Ihnen mit, daß vorderhand, d. h. vor Beendigung der Heizperiode, an eine Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1917 nicht gedacht werden kann. Die Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung sind, wie bekannt, gegenwärtig größer denn je, und es kann nicht verantwortet werden, Maßnahmen außer Kraft zu setzen, die auch nur einigermaßen geeignet sind, eine Einsparung im Kohlenverbrauch zu erzielen. Wir möchten nur darauf hinweisen, daß die Kohlenzuteilung an die Industrie außerordentlich reduziert werden mußte, so daß Betriebseinschränkungen und sogar Einstellungen mit ihren schwerwiegenden Folgen, namentlich bezüglich Arbeitslosigkeit unvermeidbar waren.

Hochachtungsvoll  
Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement,  
Generalsekretariat:  
fig. Stucki.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Beendigung der Heizperiode abzuwarten. Wie uns mitgeteilt wurde, ist inzwischen auch der Verband der französischen Schweiz mit einer Eingabe beim Volkswirtschaftsdepartement vorstellig geworden, und es wird ihm wohl die gleiche Antwort zuteil werden, wie sie uns geworden ist. Wir können nur die Hoffnung aussprechen, daß die Heizperiode bald ihrer Beendigung entgegengehe.

2. Aufnahmen. In unserem Gewerbe finden in letzter Zeit starke Schiebungen statt. Es bilden sich Aktiengesellschaften, die in allen Städten Theater aufkaufen. Auch unser Mitgliederverzeichnis wird dadurch sehr beeinflußt, indem man bald nicht mehr darüber klar wird, in welches Eigentum die verschiedenen Theater übergegangen sind ob die Betreffenden noch oder schon Mitglieder des Verbandes sind. Den Folgen einer solchen Schiebung ist es zu danken, daß bis dahin die Aufnahme des Herrn Lotar Stark, Edellichtspiele, Rennweg 13 in Zürich, noch nicht statutengemäß stattgefunden hat. Wir holen dies heute nach. Herr Stark bezahlt schon seit dem Oktober den Verbandsbeitrag, hat aber bis dahin noch nicht beim Vorstand um die Aufnahme in den Verband schriftlich nachgesucht. In der Annahme, daß er dies noch nachholt, wird hiermit sein Aufnahmegerücht in Gemäßigkeit von Art. 4 der Statuten veröffentlicht. Wenn gegen seine Aufnahme bis zum 3. März kein Einspruch erhoben wird, so ist die Aufnahme perfekt, und zwar bereits ab 1. Oktober 1917.

Der Verbandssekretär.